

GC 12.8.21/2

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
Frankfurt am Main
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-G-U BBiG)**

vom 10. April 2019

GOETHE-UNIVERSITÄT Frankfurt a. M.					
Tgb.			Az. 3.03.00		
Eingang			15. MRZ. 2021		
<input checked="" type="checkbox"/>	K	VPvD	VPE	VPF	VPsz
PR	FI/CO	HR	SSC	IMM	IO
RSC	JUS				

Zwischen

Der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
vertreten durch den Präsidenten,
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main
- nachfolgend „Ausbildender“ genannt -

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVA-G-U BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 11. September 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a)	in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	
	im ersten Ausbildungsjahr	996,85 Euro,
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.051,43 Euro,
	im dritten Ausbildungsjahr	1.101,51 Euro,
	im vierten Ausbildungsjahr	1.170,97 Euro,
b)	ab 1. Januar 2020	
	im ersten Ausbildungsjahr	1.056,85 Euro,
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.111,43 Euro,
	im dritten Ausbildungsjahr	1.161,51 Euro,
	im vierten Ausbildungsjahr	1.230,97 Euro.“

2. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 27b Absatz 2“ ersetzt.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a angeführt:

„§ 8a Kinderzulage

Für die Kinderzulage finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.“

4. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ werden gestrichen.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

6. (unbesetzt)

7. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ und in Buchstabe b wird das Datum „28. Februar 2019“ durch das Datum „28. Februar 2021“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 10. April 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 15. November 2019 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

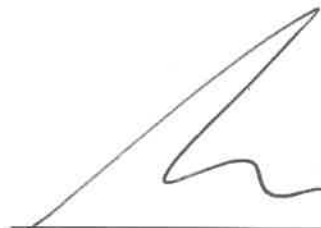
Frankfurt, den 20. Januar 2021



Enrico Schleiff
Präsident der Johann-Wolfgang-
Goethe Universität Frankfurt am
Main



Jürgen Bothner
ver.di



Thomas Winhold
ver.di



Karola Stötzel
GEW